



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner:
Dr. Marlene Schubert
Tel.: +49 30 206 19-183
Fax: +49 30 206 19-59 183
E-Mail: dr.schubert@zdh.de
Rundschreiben: 132/14
AZ: AZ 20-534/533

Berlin, 11.12.2014
Per E-Mail

Stand der Gesetzgebung bei der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung und der Arbeitsstättenverordnung

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat über den Novellierungsentwurf zur Betriebssicherheitsverordnung mit zahlreichen Änderungen abgestimmt und entscheidet am 19. Dezember über Änderungen bei der Arbeitsstättenverordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über den aktuellen Stand bei der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung und der Arbeitsstättenverordnung informieren:

1. Betriebssicherheitsverordnung

Der Bundesrat hat am 28. November 2014 die „Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen“ mit zahlreichen Änderungen verabschiedet (vgl. Rundschreiben 87/14 vom 28. August und 103/14 vom 15. Oktober). Die Änderungsvorschläge sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Die vom Bundesrat beschlossene Verordnung muss nun erneut von der Bundesregierung verabschiedet werden. Inhaltliche Änderungen sind hier nicht mehr möglich, das Kabinett kann entweder zustimmen oder die komplette Verordnung ablehnen. Das Kabinett wird sich voraussichtlich Anfang Januar mit dem Beschluss befassen. Bei Zustimmung tritt die Verordnung zum 1. Juni 2015 in Kraft. Damit ist der Bundesrat einer

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

zentralen Forderung des ZDH nach einer angemessenen Übergangsfrist für das Inkrafttreten nachgekommen.

2. Arbeitsstättenverordnung

Mit Rundschreiben 110/14 vom 4. November und 121/14 vom 25. November hatten wir Sie über den Kabinettsbeschluss zur Novellierung der Arbeitsstättenverordnung informiert und die ZDH-Stellungnahme übersandt. Nun liegen die Empfehlungen des Bundesrats-Ausschusses für Arbeit und Soziales an den Bundesrat vor (Anlage). Positiv ist zu bewerten, dass sowohl bei den Anforderungen an Telearbeitsplätze als auch bei der Forderung nach Sichtverbindung und ausreichend Tageslicht für nahezu alle Räume Einschränkungen vorgenommen werden sollen. Kritisch zu bewerten ist hingegen die Erhöhung der Anforderung nach einer Schutzvorrichtung gegen Absturz bei Verkehrswegen schon ab einer Absturzhöhe von mehr als einem statt zwei Metern.

Das Plenum des Bundesrats wird sich am 19. Dezember 2014 mit dem Verordnungsentwurf und den Empfehlungen befassen. Wenn der Bundesrat die Verordnung mit den empfohlenen Änderungen verabschiedet, muss sich das Bundeskabinett – wie bei der Betriebssicherheitsverordnung – erneut mit dem Verordnungsentwurf befassen.

Über das weitere Verfahren bei der Betriebssicherheitsverordnung und der Arbeitsstättenverordnung werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Jörg Hagedorn

gez. Dr. Marlene Schubert

Anlagen